

Inhaltsübersicht:

- § 1 - Einführung
- § 2 - Ziele des Praktikums
- § 3 - Beauftragte/r für Praktikumsangelegenheiten
- § 4 - Dauer, Einteilung und Umfang des Praktikums
- § 5 - Inhalte des Praktikums
- § 6 - Bewerbung
- § 7 - Praktikumsbericht
- § 8 - Anrechnung des Praktikums
- § 9 - Anrechnung anderweitig erbrachter Tätigkeiten
- § 10 - Inkrafttreten

Die Ausbildungskommission Stadt- und Regionalplanung der Fakultät VI - Bauen Planen Umwelt hat am 14. August 2014 folgende Praktikumsrichtlinien erlassen:

§ 1 Einführung

Die Studierenden haben entsprechend der StuPOs des Bachelor- sowie des Master-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung vom 7. Mai 2014 Praktika nachzuweisen. Im Bachelor-Studiengang ist neben der Absolvierung des in dieser Richtlinie geregelten Praktikums die erfolgreiche Absolvierung des Berufspraxisseminars Bestandteil der zu erbringenden berufspraktischen Leistungen.

§ 2 Ziele des Praktikums

Im Einzelnen dienen die Praktika:

- dem Einblick der Studierenden in relevante Berufs- und Tätigkeitsfelder sowie deren Anforderungen,
- der Anwendung von Kenntnissen aus dem Studium in der Praxis, der Überprüfung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse auf ihre Praxisrelevanz sowie der Identifizierung fehlender Wissensbereiche,
- dem Zuerwerb sozialer Kompetenz und
- der Verbesserung der Berufseinmündungschancen.

§ 3 Beauftragte/r für Praktikumsangelegenheiten

(1) Der Prüfungsausschuss Stadt- und Regionalplanung ernennt eine/n Praktikumsbeauftragte/n und eine/n stellvertretende/n Praktikumsbeauftragte/n.

(2) Die/der Praktikumsbeauftragte ist für alle Angelegenheiten des Praktikums zuständig, insbesondere für die Prüfung der Praktika hinsichtlich Umfang und Inhalt anhand der Arbeitsbescheinigungen der betreffenden Praktikumsstätten sowie der Praktikumsberichte.

(3) Die Arbeit der/des Praktikumsbeauftragten wird durch den Prüfungsausschuss unterstützt. Bei Konflikten ist der Prüfungsausschuss anzurufen.

§ 4 Dauer, Einteilung und Umfang des Praktikums

(1) Der erforderliche Umfang des Praktikums ist in den jeweils gülti-

gen Fassungen der StuPOs des Bachelor- sowie des Master-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung geregelt.

(2) Eine Absolvierung des Praktikums in Teilzeit ist möglich, die Gesamtzahl der geleisteten Stunden muss jedoch mindestens den in den StuPOs vorgegebenen Umfang umfassen.

(3) Es ist möglich, mehrere Praktika zu absolvieren, dabei ist jedoch zu beachten, dass Praktika von weniger als 4 Wochen Dauer in Vollzeit (bei Teilzeit entsprechend länger) nicht angerechnet werden. Wird die gesamte Praktikumszeit in einer Praktikumsstätte absolviert, so ist nachzuweisen, dass in mindestens zwei Tätigkeitsfelder Einblicke gewonnen wurden.

§ 5 Inhalte des Praktikums

(1) Das Praktikum soll in Institutionen durchgeführt werden, die auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung sowie artverwandter Arbeitsfelder tätig sind. Möglich ist die Absolvierung des Praktikums sowohl bei Institutionen im öffentlichen Bereich (örtliche, überörtliche und internationale Institutionen) als auch im privaten Bereich (z.B. private Planungsbüros, Nichtregierungsorganisationen, Forschungsinstitute). Als artverwandte Arbeitsfelder gelten insbesondere die folgenden: Immobilienwirtschaft, Projektmanagement, Architektur, Landschaftsplanung, Verkehrsplanung. In diesen Bereichen muss ein Praktikum so angelegt sein, dass auch für die Stadt- und Regionalplanung relevante Themen bearbeitet werden.

(2) Die Absolvierung eines Praktikums im Ausland wird nachdrücklich empfohlen. Praktika im Bereich der Entwicklungshilfe sind möglich, soweit sie bei öffentlichen oder privaten Institutionen auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung oder einem artverwandten Arbeitsfeld abgeleistet werden.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten stimmen die Inhalte des Praktikums in eigener Verantwortung den Richtlinien entsprechend mit der Praktikumsstelle ab. In Zweifelsfällen wird stark empfohlen, vor Beginn des Praktikums Rücksprache mit der/dem Praktikumsbeauftragte/n zu halten.

(4) Um mit den Strukturen und Arbeitsweisen der Praktikumsstelle besser vertraut zu werden, sollen die Praktikantinnen und Praktikanten nach entsprechender Einarbeitungszeit mit konkreten Aufgabenstellungen betraut werden (Aufgabenorientierung statt Überblicksorientierung). Das Praktikum dient also nicht nur dem bloßen Kennenlernen und Beobachten von Arbeitsbereichen. Empfohlen wird die ganzheitliche Bearbeitung eines Projektes bzw. die Mitarbeit an einem Projekt.

§ 6 Bewerbung

(1) Die Studierenden bewerben sich grundsätzlich selbst um eine Praktikumsstelle.

(2) Die/der Praktikumsbeauftragte berät auf Wunsch bei der Suche

nach geeigneten Praktikumsinstitutionen. Es obliegt ihr/ihm, Informationen über mögliche Praktikumsplätze zu erschließen und zu sammeln, die den Anforderungen des Studiengangs entsprechen. Des Weiteren ist es Aufgabe der/des Praktikumsbeauftragten, den Kontakt zu den betreffenden Einrichtungen zu pflegen. Den Studierenden obliegt es, sich über die Unterstützungsbemühungen des/der Praktikumsbeauftragten hinaus um entsprechende Praktikumsstellen zu bemühen.

(3) Die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung des Praktikums liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Praktikumsstelle.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Über jedes Praktikum haben die Studierenden einen Praktikumsbericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht dient zum einen der fachlichen Reflexion der im Praktikum erworbenen Erfahrungen, zum anderen der Orientierung anderer Studierender.

(2) Der Praktikumsbericht sollte in der Regel 3 Seiten nicht überschreiten. Er setzt sich aus einem Deckblatt (dies verbleibt aus Datenschutzgründen bei der/dem Praktikumsbeauftragten) und einem Berichtsteil (dieser kann von anderen Studierenden eingesehen werden) zusammen.

(3) Auf einem Deckblatt sind die folgenden Angaben festzuhalten:

- Name und Kontaktangaben des/der Studierenden (Adresse, E-Mail-Adresse);
- Angaben zur Praktikumsstelle (Anschrift, Ansprechpartner, ggf. Abteilung etc.);
- eigene Unterschrift.

(4) Der Berichtsteil enthält auf insgesamt 1-2 Seiten zumindest die folgenden Aspekte:

- Angaben zur Praktikumsstelle (Anschrift, Ansprechpartner, ggf. Abteilung etc.);
- Angaben zur Dauer und Intensität (h/Woche, h/Monat o.ä.) des Praktikums;
- eine eigene Beschreibung der Praktikumsinhalte (1/4 Seite oder mehr);
- eine eigene Einschätzung des Praktikums (1/4 Seite oder mehr).

(5) Der vollständige Praktikumsbericht ist zum Zeitpunkt der Anerkennung des Praktikums bei der/dem Praktikumsbeauftragten einzureichen.

(6) Die/der Praktikumsbeauftragte sammelt die Praktikumsberichte in Papierform und nach Möglichkeit digital und stellt die Berichtsteile interessierten Studierenden des Studiengangs Stadt- und Regionalplanung zur Konsultation zur Verfügung.

§ 8 Anrechnung des Praktikums

(1) Die Studierenden weisen ihr Praktikum durch Bescheinigungen über die ausgeübten Tätigkeiten nach (Arbeits- bzw. Praktikums-

zeugnisse). Aus den Bescheinigungen müssen die Dauer, die Intensität (Stunden pro Woche) und die bearbeiteten Tätigkeitsbereiche im Einzelnen hervorgehen. Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können beglaubigte Übersetzungen gefordert werden.

(2) Die/der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit die praktischen Tätigkeiten der Praktikumsrichtlinie entsprechen und daher anerkannt werden können. Es liegt in ihrem/seinem Ermessen, berufspraktische Tätigkeiten anteilig anzuerkennen, wenn sie nur in Teilen den in § 5 Bezeichneten Inhalten entsprechen.

(3) Sie/er stellt einen Praktikumsnachweis aus, der als unbenoteter Nachweis über die zu erbringenden Leistungspunkte gemäß der jeweils gültigen Fassung der StuPO für den Bachelor- bzw. Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung gilt.

(4) Die/der Praktikumsbeauftragte kann zusätzliche Stunden praktischer Tätigkeiten vorschreiben, wenn die Praktikumsbescheinigungen und/oder die Praktikumsberichte eine ausreichende Durchführung der Praktika nicht erkennen lässt. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 14 Werktagen schriftlich begründeter Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. In diesem Fall hat eine verbindliche Entscheidung innerhalb von 25 Werktagen zu erfolgen.

(5) Fehlzeiten wegen Krankheit oder Urlaub sind in der Regel nachzuholen.

(6) Ein Praktikum, das im Rahmen eines anderen Studiengangs geleistet wurde, kann angerechnet werden, sofern es den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

(7) Studierende, die die Praktikumsrichtlinien aus besonderen Gründen nicht einhalten können, müssen eine Änderung der Bestimmungen über die Gestaltung des Praktikums und des Berichts unter Vorlage entsprechender Nachweise bei der/dem Praktikumsbeauftragten beantragen.

§ 9 Anrechnung anderweitig erbrachter Tätigkeiten

(1) Anderweitig erbrachte berufspraktische Tätigkeiten können, sofern sie den Anforderungen dieser Praktikumsrichtlinie entsprechen, anerkannt werden.

(2) Eine Ausbildung kann nach Maßgabe dieser Richtlinie teilweise als Praktikum angerechnet werden.

(3) Für Entscheidungen über den Umfang der Anrechnung anderweitig erbrachter Tätigkeiten ist die/der Praktikumsbeauftragte zuständig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Praktikumsrichtlinie tritt für Studierende des Bachelor- sowie des Master-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.